Gleicher Lohn für Mann und Frau – ein Sommermärchen?

Der Sommer könnte tatsächlich eine Veränderung bringen. Bislang wurde die EU-Richtlinie 2023/970, die auf eine Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgeltes für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durchsetzen wollte, nur sehr halbherzig umgesetzt. Dass eine Frau Anspruch auf gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit hat, hat schon das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 16.02.2023 nochmals betont. In der damaligen Entscheidung ging es um 3 Mitarbeiter im Außendienst, wobei eine davon weiblich war. Die männlichen Arbeitnehmer verhandelten gleich zum Einstieg eine höhere Vergütung, während die Frau diesbezüglich ein wenig zurückhaltend war. Das Bundesarbeitsgericht zog die Anspruchsgrundlage aus dem allgemeinen Gleichberechtigungsgesetz und sprach der Frau dieselbe Vergütung zu, wie den beiden männlichen Arbeitnehmern. In der Praxis war es allerdings für die Arbeitnehmerinnen bislang schwierig, herauszufinden, wie ihre männlichen Kollegen verdienen. Der bestehende „Gender Pay Gap", also die Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau konnte in Deutschland von daher nicht geschlossen werden. Sie liegt tatsächlich bei ca. 16 %. Das bisher bestehende Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz, das schon seit 2017 besteht, blieb weitgehend unbeachtet, was wohl auch damit zu tun hat, dass es zwar einen individuellen Auskunftsanspruch gegen den Arbeitgeber gab. Dieser Auskunftsanspruch galt jedoch nur in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten. Das neue Gesetz muss vom Gesetzgeber bis Juni umgesetzt werden. Ansonsten droht, dass die Richtlinie unmittelbar gilt. Grundsätzlich sieht die EU-Richtlinie die Anwendbarkeit des Auskunftsanspruches für alle Betriebe vor. Auch der Arbeitgeber hat Pflichten. So muss er ein umfassendes Berichtswesen zum geschlechtsspezifischen Entgeltgefälle führen. Im Zweifelsfall drohen empfindliche Sanktionen, wie Geldbußen oder Schadensersatz bei Nichteinhaltung.

Oliver Bittmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeit–, Verwaltungs- und Strafrecht.